

Förderungsrichtlinien der Stadt Waldeck
zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze
- Ausbildungsförderprogramm der Stadt Waldeck -

1. Die Stadt Waldeck gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anerkannten Ausbildungsbetrieben der gewerblichen Wirtschaft auf schriftlichen Antrag bei der Erfüllung nachstehender Bedingungen Ausbildungszuschüsse.
2. Gefördert werden bis zu 5 Ausbildungsverhältnisse, die im laufenden Kalenderjahr beginnen und nach Beschluss dieser Richtlinien vertraglich abgeschlossen werden.
3. Weitere Förderungsvoraussetzungen sind:
 - Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen.
 - Die Einstellung von Jugendlichen, die nachweisbar auf dem Ausbildungsmarkt keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. Die Förderung von Umschülern bzw. einer Zweitausbildung ist ausgeschlossen.
 - Der/Die Auszubildende muss in der Stadt Waldeck mit Hauptwohnung gemeldet sein.
4. Der Förderungsbetrag beträgt für jeden Monat des Bestehens eines Ausbildungsverhältnisses 153,39 EUR.
5. Die Förderungsbeiträge werden in folgenden Raten ausgezahlt:
Nach Ende der dreimonatigen Probezeit 460,16 EUR.
Die weiteren Zahlungen erfolgen zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres für den jeweils abgelaufenen Ausbildungszeitraum bis zum Ende des Ausbildungsverhältnisses.
6. Jede Rate der Ausbildungsförderung ist gesondert anzufordern. Dabei ist die Fortdauer der Ausbildung nachzuweisen. Bei Abbruch der Ausbildung endet die Förderung. Gleiches gilt für den Fall eines vorzeitigen Ausbildungsendes durch erfolgreich abgeschlossene Prüfung.
7. Über die Anträge entscheidet der Magistrat.
8. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Rechtsweg wird ausgeschlossen.

34513 Waldeck, den 22.08.2001

(DS)

Der Magistrat
der Stadt Waldeck
gez.: Brandenburg
-Bürgermeister-